

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der VTG Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der VTG Tanktainer Logistics GmbH
gemäß § 293a AktG
über die Änderung des
zwischen der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung und der VTG Tanktainer Logistics GmbH abgeschlossenen Beherr-
schungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 21. November 2012
durch
den Abschluss eines Übernahme- und Änderungsvertrags

1. Vorbemerkung

Die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (bisherige Organträgerin), die VTG Aktiengesellschaft (neue Organträgerin) und die VTG Tanktainer Logistics GmbH (Organgesellschaft) beabsichtigen, einen Übernahme- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2012 abzuschließen.

Die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die VTG Tanktainer Logistics GmbH haben am 21. November 2012 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der am 5. Dezember 2012 in das Handelsregister des Sitzes der VTG Tanktainer Logistics GmbH eingetragen wurde und diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt ist (nachfolgend der „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“). Sämtliche Anteile der VTG Tanktainer Logistics GmbH wurden und werden noch immer von der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten. Die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird ihrerseits mittelbar zu 100 % von der VTG Aktiengesellschaft gehalten.

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung sollen sämtliche Anteile der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der VTG Tanktainer Logistics GmbH an die VTG Aktiengesellschaft verkauft und übertragen werden. Zu diesem Zweck soll ein Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der VTG Aktiengesellschaft und der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgeschlossen werden. Der Erwerb sämtlicher Anteile der VTG Tanktainer Logistics GmbH durch die VTG Aktiengesellschaft soll unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der im Übernahme- und Änderungsvertrag vereinbarten Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister des Sitzes der VTG Tanktainer Logistics GmbH erfolgen.

Vor diesem Hintergrund soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags gemäß dem Entwurf des Übernahme- und Änderungsvertrags, der diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt ist (nachfolgend der „**Übernahme- und Änderungsvertrag**“), in seiner Gesamtheit im Wege der Vertragsübernahme von der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die VTG Aktiengesellschaft übertragen werden. Infolgedessen wird die VTG Aktiengesellschaft an die Stelle der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung als neue Organträgerin in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eintreten. Gleichzeitig wird die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aus dieser Stellung austreten. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird daher – mit der VTG Aktiengesellschaft als neuer Organträgerin – fortbestehen und nicht beendet.

Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VTG Aktiengesellschaft, sowie jeweils der Gesellschafter der VTG Tanktainer

Logistics GmbH und der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der VTG Tanktainer Logistics GmbH (mit Ausnahme des Weisungsrechts) im laufenden Geschäftsjahr rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der VTG Tanktainer Logistics GmbH, d.h. zum 01.01.2020, (0:00 Uhr) wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der VTG Aktiengesellschaft und der Gesellschafter der VTG Tanktainer Logistics GmbH erstatten der Vorstand der VTG Aktiengesellschaft und der VTG Tanktainer Logistics GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien des Übernahme- und Änderungsvertrags

2.1 VTG Aktiengesellschaft

Die VTG Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Hamburg ist mit einem Grundkapital von EUR 34.233.591,00 eingeteilt in 34.233.591 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98591 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder des Vorstands sind die Herren Dr. Heiko Fischer, Mark Stevenson, Sven Wellbrock und Frau Oksana Janssen.

Die VTG Aktiengesellschaft ist die Obergesellschaft des VTG Konzerns. Gegenstand des Unternehmens der VTG Aktiengesellschaft ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die im Bereich der Vermietung von Transportmitteln, insbesondere von Eisenbahngüterwagen und Tankcontainern, und der Vornahme von Schienenlogistik-, Tankcontainer- und Speditionsgeschäften sowie aller Geschäfte, die mit der Betätigung auf den vorgenannten Gebieten zusammenhängen, tätig sind. Die Leitung der Gruppe umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschaften der Gruppe. Auf den benannten Gebieten kann die VTG Aktiengesellschaft auch selbst tätig werden.

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der VTG Aktiengesellschaft wird auf den festgestellten Jahresabschluss der VTG Aktiengesellschaft und den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie auf die Lageberichte für die VTG Aktiengesellschaft und den VTG Konzern verwiesen.

2.2 VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit einem Stammkapital von EUR 25.200 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97180 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Übernahme, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet der Schienenlogistik, im In- und Ausland sowie die Erbringung von

Beratungsleistungen jedweder Art, sofern die Beratungsleistungen nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubnispflichtig sind.

Geschäftsführer der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft ist Herr Dr. Heiko Fischer.

Die VTG Aktiengesellschaft hält mittelbar – über (i) die VTG Rail Vista S.à r.l., an der die VTG Aktiengesellschaft 100% der Anteile hält, sowie (ii) die VTG Railcar Europe Holding S.à r.l., deren Alleingesellschafterin die VTG Rail Vista S.à r.l. ist – 100% der Anteile an der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2.3 VTG Tanktainer Logistics GmbH

Die VTG Tanktainer Logistics GmbH ist mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119681 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsgegenstand der VTG Tanktainer Logistics GmbH ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, die auf folgenden Gebieten tätig sind: Vertrieb von Containern sowie Vermittlung, Durchführung und speditionelle Abwicklung von Transporten von Flüssigkeiten und Gasen in Tankcontainern, Vermietung von Tankcontainern von Flüssigkeiten und Gasen sowie die Erbringung von hiermit in Zusammenhang stehenden technischen und sonstigen Leistungen und alle Geschäfte, die mit der Betätigung auf den vorgenannten Gebieten zusammenhängen, sowie auch die Übernahme der geschäftsführenden Holdingfunktion für diese Unternehmen. Dies umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Beteiligungsunternehmen. Erlaubnispflichtige Geschäfte sind ausgeschlossen.

Geschäftsführer der VTG Tanktainer Logistics GmbH sind Frau Oksana Janssen und Herr Mark Stevenson.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Um die vollständige Integration und eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der VTG Aktiengesellschaft und der VTG Tanktainer Logistics GmbH herzustellen, ist die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, namentlich die Übertragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Wege der Vertragsübernahme von der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung als bisherige Organträgerin auf die VTG Aktiengesellschaft als neue Organträgerin, durch Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags erforderlich.

3.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Übernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Wege der Vertragsübernahme von der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der VTG Tanktainer Logistics GmbH und ihre Integration in den VTG Konzern zu gewährleisten. Die VTG Tanktainer Logistics GmbH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der VTG Aktiengesellschaft verbunden. Die Übernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

trägt dem Rechnung und soll die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern. Indem die VTG Aktiengesellschaft als Organträgerin in den Beherrschungsvertrags- und Gewinnabführungsvertrag eintritt, kann der Vorstand der VTG Aktiengesellschaft der Geschäftsführung der VTG Tanktainer Logistics GmbH Weisungen erteilen und ein einheitliches Agieren der VTG Aktiengesellschaft und der VTG Tanktainer Logistics GmbH sicherstellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu, der genaue Umfang dieses Weisungsrechts ist jedoch gesetzlich nicht geregelt. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem einen förmlichen Beschluss voraus. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verschafft hierzu die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit. Geschäftsführungsmaßnahmen können auf diese Weise besser an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der VTG Tanktainer Logistics GmbH sicherzustellen.

3.2 Steuerliche Gründe

Gegenwärtig besteht eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organträgerin und der VTG Tanktainer Logistics GmbH als Organgesellschaft. Eine ertragsteuerliche Organschaft ermöglicht die Verrechnung körperschaft- und gewerbesteuerlicher Gewinne und Verluste von Organgesellschaft und Organträger. Mit der Übertragung des Geschäftsanteils an der VTG Tanktainer Logistics GmbH auf die VTG Aktiengesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2020 entfällt das für eine ertragsteuerliche Organschaft erforderliche Merkmal der finanziellen Eingliederung zwischen der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der VTG Tanktainer Logistics GmbH. Dies hat zur Folge, dass die ertragsteuerliche Organschaft in dem bisherigen Verhältnis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 endet.

Es ist beabsichtigt, eine neue ertragsteuerliche Organschaft zwischen der VTG Aktiengesellschaft als Organträgerin und der VTG Tanktainer Logistics GmbH als Organschaft zeitlich unmittelbar im Anschluss an die bisherige Organschaft zu begründen, d.h. mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020. Auf diese Weise soll eine ertragsteuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten weiterhin möglich sein. Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anschlussorganschaft sind erfüllt, wenn der Übernahme- und Änderungsvertrag im laufenden Geschäftsjahr 2020 in das Handelsregister des Sitzes der VTG Tanktainer Logistics GmbH eingetragen wird. Der Übernahme- und Änderungsvertrag sieht vor, dass die VTG Aktiengesellschaft mit Rückwirkung ab dem 01. Januar 2020 als Organträgerin in sämtliche Rechte und Pflichten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eintritt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann daher ab dem 01. Januar 2020 zwischen der VTG Aktiengesellschaft als Organträgerin und der VTG Tanktainer Logistics GmbH als Organgesellschaft tatsächlich durchgeführt werden. Die VTG Tanktainer Logistics GmbH war bereits zum 01. Januar 2020 mittelbar in die VTG Aktiengesellschaft finanziell eingegliedert.

3.3 Alternativen zur Übernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die VTG Aktiengesellschaft

Wie bereits unter Ziffern 3.1 und 3.2 ausgeführt, bestehen zur Zeit keine wirtschaftlich und steuerlich gleichwertigen Alternativen zur Übernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die VTG Aktiengesellschaft.

4. Erläuterungen des Übernahme- und Änderungsvertrags

Der Übernahme- und Änderungsvertrag zwischen der VTG Aktiengesellschaft (neue Organträgerin), der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (bisherige Organträgerin) und der VTG Tanktainer Logistics GmbH (Organgesellschaft) sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

4.1 Übernahme und Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (Ziffer 1 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

4.1.1 Übernahme und Parteiwechsel (Ziffer 1.1 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

Nach Ziffer 1.1.1 des Übernahme- und Änderungsvertrags tritt die neue Organträgerin an die Stelle der bisherigen Organträgerin in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ein und übernimmt damit den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Rechte und Pflichten der bisherigen Organträgerin aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Organgesellschaft, insbesondere den Gewinnabführungsanspruch und die Verlustübernahmeverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr. Die bisherige Organträgerin tritt aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus (Ziffer 1.1.2 des Übernahme- und Änderungsvertrags).

4.1.2 Vertragsdauer (Ziffer 1.2 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

Ziffer 1.2.1 des Übernahme- und Änderungsvertrags hält fest, dass die ordentliche Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung dieses Übernahme- und Änderungsvertrags für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung des abgeänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, ausgeschlossen ist. Im Übrigen gilt § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unverändert fort (Ziffer 1.2.2 des Übernahme- und Änderungsvertrags).

4.1.3 Sonstige Bestimmungen (Ziffern 1.3 und 1.4 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

Ziffer 1.3 des Übernahme- und Änderungsvertrags bestimmt, dass mit Ausnahme der vorstehenden Änderungen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert fortgeführt werden soll. Nach Ziffer 1.4 des Übernahme- und Änderungsvertrags stimmt die Organgesellschaft der Vertragsübernahme und Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu.

4.2 Wirksamwerden (Ziffer 2 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

Ziffer 2 des Vertrags stellt klar, dass die Regelungen in Ziffer 1 des Vertrags mit der Eintragung des abgeänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam werden und – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres, d.h. dem 1. Januar 2020 (0:00 Uhr) gelten.

4.3 Sonstige Bestimmungen (Ziffern 3, 4 und 5 des Übernahme- und Änderungsvertrags)

Ziffer 3 des Übernahme- und Änderungsvertrags hält fest, dass die Organgesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zum Handelsregister verpflichtet ist.

Ziffer 4 des Übernahme- und Änderungsvertrags regelt, dass der Übernahme- und Änderungsvertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung dem deutschen Recht unterliegen.

Nach Ziffer 5 des Übernahme- und Änderungsvertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Übernahme- und Änderungsvertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Übernahme- und Änderungsvertrags nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. der Vertragslücke tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren bzw. lückenhaften Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein könnte, sind nicht ersichtlich.

5. Keine Ausgleichs- und Abfindungsregelungen, keine Vertragsprüfung

Die VTG Aktiengesellschaft hält mittelbar 100% der Anteile an der VTG Tanktainer Logistics GmbH und wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unmittelbar 100% der Anteile an der VTG Tanktainer Logistics GmbH halten. Außenstehende Gesellschafter sind daher nicht vorhanden. Darüber hinaus wird die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie in der Vertragspraxis üblich, höchstvorsorglich auf Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen verzichten. Somit sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Gesellschafter gemäß § 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Folglich bedarf es keiner Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG und auch keines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

6. Erläuterungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (bisherige Organträgerin) und der VTG Tanktainer Logistics GmbH (Organgesellschaft), der von der VTG Aktiengesellschaft (neue Organträgerin) übernommen werden soll, sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

6.1 Beherrschung (§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Organgesellschaft als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Organträgerin hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

6.2 Gewinnabführung (§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags laufenden Geschäftsjahres ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. § 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmt ferner, dass im Falle zukünftiger Änderungen der §§ 301 AktG, 17 KStG diese in der jeweils gültigen Fassung des §§ 301 AktG, 17 KStG analog anzuwenden sind.

§ 2 Abs. 2 UAbs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Weiter sind nach § 2 Abs. 2 UAbs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Beträge, die während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin zu entnehmen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Beträge aus der Auflösung von vor oder nach Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Kapitalrücklagen unterfallen nicht der Gewinnabführung. Sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden, sondern können nur als Ausschüttung ausgekehrt werden.

§ 2 Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft entsteht und mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig ist.

6.3 Verlustübernahme (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass die Organträgerin gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet ist. § 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass für die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 Abs. 1 die Vorschriften des § 2 Abs. 4 und Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entsprechend gelten.

6.4 Dauer und Beendigung des Vertrages (§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der Organträgerin sowie der Organgesellschaft geschlossen wird. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 bestimmen, dass der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, und – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung der Organgesellschaft – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gilt. Das Recht zur Leitung der Organgesellschaft gilt ab Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmen, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden kann. Weiter ist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu begründende Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG erfüllt hat.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags klargestellt, dass die Parteien zur schriftlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt sind,

1. wenn wegen einer Anteilsveräußerung die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) und lit. b));
2. wenn die Organträgerin die Beteiligung an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt;
3. wenn die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird; oder
4. oder wenn im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird.

§ 4 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass sich die Parteien darüber einig sind, dass wenn die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße

Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

6.5 Schlussvorschriften (§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organträgerin sowie der Organgesellschaft bedürfen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags muss die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft einstimmig erfolgen, sie bedarf außerdem der Eintragung im Handelsregister.

In § 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Nach § 5 Abs. 2 UAbs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlich von den Parteien bezwecktem Ergebnis weitestgehend entspricht. Ferner soll bei Unklarheiten oder Abweichungen dasjenige gelten, was den Anforderungen der §§ 301 ff. AktG, 14 ff. KStG an eine steuerliche Organschaft entspricht. Das gleiche gilt nach § 5 Abs. 2 UAbs.2 sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Ferner stellt § 5 Abs. 2 UAbs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags klar, dass sämtliche Verweisungen in diesem Vertrag auf gesetzliche Vorschriften ausschließlich sogenannte dynamische Verweisungen sind, d.h. die Vorschriften gelten als in ihrer jeweils gültigen Fassung als in den Vertrag einbezogen.

§ 5 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass Gerichtsstand für Streitigkeiten über diesen Vertrag oder seine Durchführung Hamburg ist

7. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre der VTG Aktiengesellschaft

Durch die Übertragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die VTG Aktiengesellschaft unterstellt die VTG Tanktainer Logistics GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der VTG Aktiengesellschaft, die demgemäß gegenüber der Geschäftsführung der VTG Tanktainer Logistics GmbH weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die VTG Tanktainer Logistics GmbH ferner, ihren ganzen Gewinn an die VTG Aktiengesellschaft abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der VTG Aktiengesellschaft gegenüber, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der VTG Tanktainer Logistics

GmbH auszugleichen. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der VTG Aktiengesellschaft keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der VTG Tanktainer Logistics GmbH kein Ausgleich und keine Abfindung geschuldet werden.

8. Wirksamkeit der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Wirksamkeit der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der VTG Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 25. August 2020 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren sind die Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der VTG Tanktainer Logistics GmbH erforderlich. Für die Wirksamkeit der Regelungen in Ziffer 1 des Übernahme- und Änderungsvertrags bedarfs es darüber hinaus der Eintragung des abgeänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der VTG Tanktainer Logistics GmbH.

Hamburg, 22.06.2020

Für den Vorstand der
VTG Aktiengesellschaft

gez. Dr. Heiko Fischer

gez. Oksana Janssen

gez. Mark Stevenson

gez. Sven Wellbrock

Hamburg, 22.06.2020

Für die Geschäftsführung der
VTG Tanktainer Logistics GmbH

gez. Oksana Janssen

gez. Mark Stevenson

Anlage 1
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2012

Anlage 2

**Entwurf des Übernahme- und Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungs-
vertrag vom 21.November 2012**